

bm:wfk

GZ 10.001/246-Pr/Ic/95

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
2024 /AB
1995 -12- 22

20 2098 10

Wien, 21 Dezember 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2098/J-NR/1995, betreffend Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, die die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. LACKNER und Kollegen am 16. November 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welcher spezielle Aufgabenbereich ist der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik zugeordnet?

Antwort:

Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) wurde als nationaler Wetterdienst bereits 1851 gegründet und stellt somit einen der ältesten Wetterdienste der Welt dar. Der Aufgabenbereich der ZAMG ist durch § 22 Abs. 2 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG, BGBl. Nr. 341/1981) demonstrativ geregelt.

2. Welche Aufgaben erfüllt die ZAMG zusätzlich?

Antwort:

Die Anstaltsordnung der ZAMG führt lediglich als zusätzliche Aufgabe noch an: "Erfüllung internationaler Verpflichtungen in Meteorologie und Geophysik insbesondere durch Zusammenarbeit mit in- und ausländischen sowie internationalen Institutionen".

Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 0222-531 200
DVR 0000175

- 2 -

Mit der Novelle zum FOG, BGBI.Nr. 663/1989, wurde auch der ZAMG gemäß § 23 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 partiell eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannt. Diese wird inhaltlich durch die erschöpfende Aufzählung des § 18 Abs. 5 sowie finanziell durch die Höhe des für den Abschluß entgeltlicher Rechtsgeschäfte erforderlichen Deckungsfonds begrenzt.

3. Wieviele Beschäftigte sind in der ZAMG und ihren Regionalstellen angestellt bzw. mit welchem Aufgabenbereich sind diese im einzelnen befaßt?

Antwort:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind der ZAMG 186 Planstellen zugeteilt. Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der ZAMG gemäß § 23 FOG sind 27 Mitarbeiter angestellt.

Der Aufgabenbereich ist durch das FOG vorgegeben. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Aufgaben erfolgt gemäß Anstaltsordnung der ZAMG in der Direktion der ZAMG und in den nachstehenden Abteilungen:

1. Abteilung für synoptische Meteorologie
2. Abteilung für Klimatologie
3. Abteilung Umweltmeteorologie
4. Abteilung Geophysik
5. Abteilung Technik
6. Abteilung ADV
7. Regionalstelle für Salzburg und Oberösterreich
8. Regionalstelle für Tirol und Vorarlberg
9. Regionalstelle für Kärnten und Steiermark
10. Verwaltung

4. Zu welchen Preisen bietet die ZAMG ihre Leistungen an?

- a) Der öffentlichen Hand?
- b) In der Privatwirtschaft?

- 3 -

Antwort:

Die Höhe der für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der ZAMG zu entrichtenden Entgelte ist durch den § 20 des FOG bestimmt, der wie folgt lautet: "Die Höhe der für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Anstalt zu entrichtenden Entgelte ist nach dem Grundsatz der Kostendeckung in einem Anstaltstarif im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen, wobei in Fällen, in denen die Anstaltstätigkeit überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, die Ermäßigung oder Erlassung des Entgelts vorgesehen werden kann." Die Preisfestsetzung für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der ZAMG erfolgt daher nach der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassenen Tarifordnung der ZAMG.

Insoweit also die ZAMG im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit tätig wird, hat sie nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren (siehe § 31 a Abs. 5 FOG). Der Hinweis auf die Grundsätze des ordentlichen Kaufmannes bedeutet, daß der Gesetzgeber die Sorgfaltspflicht, die man von einem ordentlichen und gewissenhaften Kaufmann erwarten kann, bei der Gebarung und im Handelsverkehr voraussetzt. Daraus folgt, daß die teilrechtsfähige Zentralanstalt das Bundeshaushaltsgesetz nicht anzuwenden hat. Die für die Zentralanstalt im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit tätigen Organe und Organwälter haben also u.a. die einem (abstrakten) ordentlichen und gewissenhaften Kaufmann zumutbare Sorgfalt anzuwenden. Diese Sorgfaltspflicht ist sowohl gegenüber Vertragspartnern und sonstigen Dritten - insbesondere im Zusammenhang mit der Offenlegung der inhaltlichen und finanziellen Grenzen der Rechtspersönlichkeit der Zentralanstalt - sowie auch bei der Organisation und Durchführung der internen Verwaltung im speziellen im Zusammenhang mit der Führung von Gebarungsunterlagen und Büchern zu beachten.

5. Sollten sich unterschiedliche Preisniveaus ergeben, wie werden diese begründet?

Antwort:

Die Tarifordnung der ZAMG sieht vor, daß von der Geltendmachung des Entgeltes für die Inanspruchnahme von Leistungen der ZAMG im Sinne des § 20 FOG ganz oder teilweise Abstand genommen oder ein solches erlassen werden kann, wenn die diesbezügliche Tätigkeit der ZAMG im öffentlichen Interesse liegt oder die Erfüllung der wissenschaftlichen und operationalen Aufgaben der ZAMG direkt oder indirekt erleichtert.

- 4 -

In diesem Sinne werden z.B. die Dienstleistungen bei Beratungen der Bundeswarnzentrale bei Katastrophen wie atomare Unfälle, Erdbeben, etc., Beratungen der Landeshauptleute im Rahmen des Smogalarmgesetzes und des Ozongesetzes kostenlos erbracht.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 4.

6. Wie teuer sind die Leistungen der ZAMG im Vergleich zu anderen Anbietern in der Privatwirtschaft bzw. werden die Leistungen der ZAMG zu marktgerechten Preisen angeboten?

7. Sollten sich Unterschiede ergeben, wodurch sind diese begründet?

Antwort:

Eine Aussage über einen Vergleich der Preise der ZAMG im Vergleich zu anderen Anbietern in der Privatwirtschaft kann nicht getroffen werden, da dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Preise privater meteorologischer Firmen nicht bekannt sind.

8. Welche öffentlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Institutionen beziehen die Daten von der ZAMG zu den oben erwähnten Preisen?

Antwort:

Wetterinformationen (Daten, Vorhersagen, graphische Produkte) beziehen die Winterwetterdienste der Ämter der Landesregierungen und der ORF gemäß Tarifordnung. Gerichtsgutachten für Strafsprozesse werden kostenlos erstellt.

9. Welche Stelle ist für die Qualitätskontrolle der ZAMG zuständig, und wann erfolgte der letzte diesbezügliche Rechenschaftsbericht?

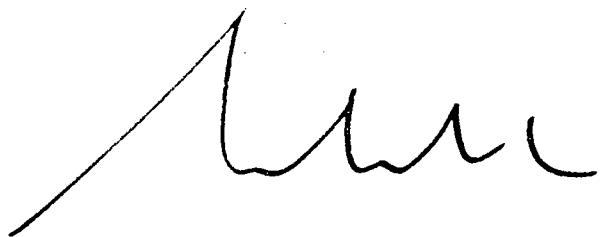
Antwort:

Die ZAMG ist eine Einrichtung des Bundes, untersteht als nachgeordnete Dienststelle dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und unterliegt der Kontrolle durch

- 5 -

den Rechnungshof. Zu erwähnen ist, daß die Zentralanstalt im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit nicht als nachgeordnete und daher weisungsgebundene Dienststelle meines Ressorts fungiert, sondern als selbständige autonome Institution, die in diesem Bereich lediglich vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst beaufsichtigt wird, selbstverständlich aber auch in diesem Bereich vom Rechnungshof kontrolliert wird.

Die Qualitätsstandards für den Wetterdienst werden durch die meteorologische Weltorganisation WMO, eine UNO-Spezialorganisation festgelegt und überwacht. Die Meßtechnikstandards werden beispielsweise durch Ringversuche geprüft. So wird etwa derzeit ein zweimonatiger Ringversuch für das Radiosondensystem vorbereitet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans", is positioned below the text.